

# Stadtparkkasse Mönchengladbach

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Öffentlichen Pfandbriefumlauf

Stichtag	31.03.2025
Referenz	31.03.2024

## I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nennwert		Barwert		Risikobarwert inkl. Währungsstress *	
	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	25,00	25,00	24,20	23,41	22,27	21,01
davon Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	61,83	58,00	63,60	56,86	57,43	52,23
davon Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Überdeckung in %	147,32%	132,00%	162,86%	142,90%	157,87%	148,55%
Überdeckung	36,83	33,00	39,41	33,45	35,16	31,21
Gesetzliche Überdeckung **	0,97	0,98	0,48	0,47		
Vertragliche Überdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00		
Freiwillige Überdeckung	35,86	32,02	38,92	32,98		

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und Fälligkeitsverschiebung	Pfandbriefumlauf		Deckungsmasse		Fälligkeitsverschiebung ***	
	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024
bis zu sechs Monate	0,00	0,00	5,00	0,00	0,00	0,00
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	5,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	0,00	0,00	10,00	5,00	0,00	0,00
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	0,00	5,00	18,00	0,00	5,00	0,00
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	5,00	0,00	0,00	28,00	0,00	5,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	5,00	5,00	0,00	0,00	5,00	0,00
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	5,00	5,00	0,00	0,00	5,00	5,00
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	5,00	10,00	28,83	15,00	10,00	15,00
über 10 Jahre	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	31.03.2025		31.03.2024	
	Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.		Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.  Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.  Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.		Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.  Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.  Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.	

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	31.03.2025	31.03.2024
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	0,20	0,20
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	179	178
Gesamtbetrag der Deckungswerte welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	62,52	57,96
Liquiditätsüberschuss	62,31	57,76

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	31.03.2025	31.03.2024
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,00%	100,00%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung) Fremdwährung	Zinsstress-Barwert der Deckungsmassen		Zinsstress-Barwert des Pfandbriefumlaufs		Währungsstress-Wechselkurs		Nettobarwert in Fremdwährung		Währungsstress-Nettobarwert in EUR	
	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024	31.03.2025	31.03.2024
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

\* Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

\*\* Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (1) PfandBG und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (2) PfandBG zusammen.

\*\*\* Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

## II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte

(Angaben in Mio. Euro)

Verteilung der Deckungswerte Anteil am Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs (nominal)	31.03.2025		31.03.2024	
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %
Gesamte Deckungsmasse	61,83	247,32%	58,00	232,00%
davon Ordentliche Deckung nach § 20 (1) PfandBG	61,83	247,32%	58,00	232,00%
davon Sichere Überdeckung nach § 4 (1) PfandBG	22,83	91,32%	19,00	76,00%
davon Weitere Deckung nach § 20 (2) PfandBG	0,00	0,00%	0,00	0,00%
davon Sichere Überdeckung nach § 4 (1) PfandBG	0,00	0,00%	0,00	0,00%

§ 28 (3) Nr. 1 PfandBG Gesamtbetrag der verwendeten Forderungen nach Größenklassen		
	31.03.2025	31.03.2024
bis zu 10 Millionen €	47,83	44,00
mehr als 10 Millionen bis zu 100 Millionen €	14,00	14,00
mehr als 100 Millionen €	0,00	0,00

Weitere Kennzahlen		31.03.2025	31.03.2024
§ 28 (1) Nr. 11 - Gesamtbetrag der Forderungen nach § 20 (1) und (2), die die Grenzen nach § 20 (3) überschreiten.	in Mio. EUR	0,00	0,00

§ 28 (3) Nr. 2 PfandBG - Gesamtbetrag der verwendeten Forderungen		Staat		Regionale Gebietskörperschaft		Örtliche Gebietskörperschaft		Sonstige Schuldner		GESAMT	darin enthaltene Gewährleistungen aus Gründen der Exportförderung
Land	Schuldnerklassen	geschuldet von	gewähr- leistet von	geschuldet von	gewähr- leistet von	geschuldet von	gewähr- leistet von	geschuldet von	gewähr- leistet von		
Bundesrepublik Deutschland	31.03.2025	0,00	0,00	34,00	27,83	0,00	0,00	0,00	0,00	61,83	0,00
	31.03.2024	0,00	0,00	24,00	0,00	0,00	0,00	34,00	0,00	58,00	0,00
<b>DECKUNGSWERTE, GESAMT</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>34,00</b>	<b>27,83</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>61,83</b>	<b>0,00</b>
		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>24,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>34,00</b>	<b>0,00</b>	<b>58,00</b>	<b>0,00</b>

III) Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte										(Angaben in Mio. Euro)			
§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderungen i.S.d. § 20 (2) Nr. 2 PfandBG				Forderungen i.S.d. § 20 (2) Nr. 3 PfandBG								
	31.03.2025		31.03.2024		31.03.2025		31.03.2024						
	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>						
§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	Stichtag	Summe	Forderungen i.S.d. § 20 (2) Satz 1 Nr. 2 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 20 (2) Satz 1 Nr. 3 a) bis c) PfandBG		Forderungen i.S.d. § 20 (2) Satz 1 Nr. 4 PfandBG						
			keine	31.03.2025	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
													31.03.2024
			<b>Summe</b>	31.03.2025	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
													31.03.2024

IV) Weitere Kennzahlen										(Angaben in %)	
Kennzahlen nach § 28 (1) Nr. 7 PfandBG	31.03.2025				31.03.2024						
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 20 (2) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	0,00%				0,00%						
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 20 (2) Nr. 2 (Bonitätsstufe 2)	0,00%				0,00%						
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 20 (2) Nr. 3c (Bonitätsstufe 1)	0,00%				0,00%						
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 20 (2) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	0,00%				0,00%						
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 20 (2) Nr. 2 (Bonitätsstufe 2)	0,00%				0,00%						
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 20 (2) Nr. 3c (Bonitätsstufe 1)	0,00%				0,00%						

V) Übersicht über rückständige Leistungen										(Angaben in Mio. Euro)		
§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	31.03.2025		31.03.2024									
	0,00%		0,00%									
§ 28 (3) Nr. 3 PfandBG Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	Staat		Regionale Gebietskörperschaften		Örtliche Gebietskörperschaften		Sonstige Schuldner		Summe			
	31.03.2025		31.03.2024		31.03.2025		31.03.2024		31.03.2025		31.03.2024	
	keine		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
	<b>Summe</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	
	31.03.2025		31.03.2024		31.03.2025		31.03.2024		31.03.2025		31.03.2024	
§ 28 (3) Nr. 3 PfandBG Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	Staat		Regionale Gebietskörperschaften		Örtliche Gebietskörperschaften		Sonstige Schuldner		Summe			
	31.03.2025		31.03.2024		31.03.2025		31.03.2024		31.03.2025		31.03.2024	
	keine		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
	<b>Summe</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	
	31.03.2025		31.03.2024		31.03.2025		31.03.2024		31.03.2025		31.03.2024	

VI) ISIN-Liste der Inhaberpapiere									
§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)									
31.03.2025					31.03.2024				
-					-				